



Bundesministerium
der Verteidigung

Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen der Bundeswehr



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.



Inhalt

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr	6
<hr/>	
Geschichte des Ehrenzeichens	7
Das Ehrenkreuz für Tapferkeit	8
Verleihungsvoraussetzungen	11
Verleihungspraxis	14
Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	16
Die Ehrenzeichen der Bundeswehr – Eine Übersicht	17
Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr	22
<hr/>	
Geschichte der Einsatzmedaille	23
Verleihungsvoraussetzungen	27
Verleihungspraxis	28
Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr – Eine Übersicht	29
Anlagen	60
<hr/>	
Verliehene Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen 2007 - 2016	62
Zentrale Dienstvorschrift ZDv A-2650/8 „Das Ehrenzeichen der Bundeswehr“	63
Zentrale Dienstvorschrift ZDv A-2650/9 „Die Einsatzmedaille der Bundeswehr“	81



Die Ehrenzeichen der Bundeswehr

Geschichte des Ehrenzeichens

„Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist der Dank der Demokratie an Demokraten, an Staatsbürger, die durch besonderen Einsatz für unser Land mehr getan haben als ihre Pflicht.“ Mit diesen Worten händigte der Bundesminister der Verteidigung, Hans Apel, am 12. November 1980 die ersten 34 Ehrenzeichen an Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr aus. Der 12. November 1980 ist der 225. Geburtstag des preußischen Militärreformers Gerhard Johann David von Scharnhorst.

Diese Erstauszeichnung stand am Ende einer langen Entstehungsgeschichte. Seit dem „Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen“ von 1957 wurde mehrmals versucht, ein Treuedienst-Ehrenzeichen – zunächst nicht nur für Soldaten, sondern für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes –, eine Dienstauszeichnung oder eine Wehrdienstmedaille zu schaffen.

Anfang 1980 signalisierte das Bundespräsidialamt, dass der Bundespräsident die Stiftung eines Bundeswehr-Ehrenzeichens billigen würde. Dabei wurde auf die Parallelen zu Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes hingewiesen. Es wurde festgelegt, dass ein Bundeswehr-Ehrenzeichen auch einen verdienstwürdigen Charakter haben sollte. Mit der Auszeichnung sollten einerseits die bundeswehrspezifischen Verdienste und die über die Norm hinausgehende Pflichterfüllung gewürdigt werden. Die Verdienste sollten also über solchen Leistungen liegen, die nach der Wehrdisziplinarordnung mit einer förmlichen Anerkennung gewürdigt werden können. Andererseits sollten sie hinter den Anforderungen zurückbleiben, die bei einer Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu stellen sind.

Nach dem Ja des Bundespräsidenten Karl Carstens schlug der damalige Generalinspekteur, General Jürgen Brandt, am 14. April 1980 dem Verteidigungsminister vor, ein Ehrenzeichen zu stiften. Bundeskanzler Helmut Schmidt stimmte der Idee zu, so dass das Bundeskabinett auf seiner Sitzung vom 20. August 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens unterrichtet werden konnte. Mit Erlass vom 6. November 1980 stiftete Minister Apel dann das Ehrenzeichen anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Bundeswehr: „Mit der Einführung des Ehrenzeichens wird nach meiner Auffassung ein nicht zu unterschätzender Motivationseffekt erzielt. Nicht zuletzt wird dem jungen Staatsbürger gezeigt, dass sein Eintreten für den Staat ernst genommen und anerkannt wird.“

Das Ehrenkreuz für Tapferkeit

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, stiftete am 13. August 2008 als neue und fünfte Stufe des Ehrenzeichens das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit. Bundespräsident Horst Köhler genehmigte diese erste Tapferkeitsauszeichnung der Bundeswehr am 18. September 2008. Am 10. Oktober 2008 wurde der neue Stiftungserlass im Bundesanzeiger und Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seitdem können außergewöhnlich tapfere Taten von Angehörigen der Streitkräfte, die weit über die im Soldatengesetz gesetzlich geforderte Tapferkeit hinausgehen, gewürdigt werden. Gemäß § 7 des Soldatengesetzes gehört Tapferkeit zu den Grundpflichten der Soldatinnen und Soldaten. Der Eid des Soldaten schließt von vornherein die Bereitschaft ein, die Gefährdung der Unversehrtheit der eigenen Gesundheit oder des eigenen Lebens in Kauf zu nehmen. Anlass für die Stiftung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten sind die Auslandseinsätze der Bun-

deswehr. Sie stellen hohe Anforderungen und bergen für die Soldatinnen und Soldaten Gefahren für Leib und Leben. Beginnend mit der deutschen Beteiligung an den NATO-Lufteinsätzen im Kosovo gegen Serbien 1999 entwickelte sich eine öffentliche Debatte. In ihr befürworteten zahlreiche Bürger, Politiker und die Medien eine Tapferkeitsauszeichnung. Ein deutliches Signal kam am 13. Dezember 2007 vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages: Das Parlament nahm die Beschlussempfehlung positiv zur Kenntnis, die Würdigung ganz besonders herausragender tapferer Leistungen von Angehörigen der Streitkräfte mit einer Auszeichnung zu prüfen.

Mit der Neufassung des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr neben der Tapferkeitsauszeichnung um zwei Sonderformen erweitert: das Ehrenkreuz in Silber mit rotem Rand für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragende Einzeltaten ohne Gefahr für Leib und Leben, und das Ehrenkreuz in Gold mit rotem Rand für solche Leistungen unter Gefahr für Leib und Leben. Damit sind diese Ehrenkreuze, anders



als in der Vergangenheit, auch äußerlich hervorgehoben und von jenen, die wegen treuer Pflichterfüllung und überdurchschnittlicher Leistungen verliehen werden, zu unterscheiden.



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel händigte die ersten Ehrenkreuze der Bundeswehr für Tapferkeit am 6. Juli 2009 in Berlin aus. In Anwesenheit des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, ehrte sie vier Portepeeeunteroffiziere der Infanterie für ihr außergewöhnlich tapferes Verhalten, das sie während ihres Einsatzes in Afghanistan gezeigt hatten.

Verleihungsvoraussetzungen

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird grundsätzlich vom Minister verliehen: in der Regel an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, in Ausnahmefällen auch an Angehörige fremder Streitkräfte, an zivile Beschäftigte der Bundeswehr sowie an Personen des öffentlichen Lebens, wenn sie sich um die Bundeswehr besonders verdient gemacht haben. Die Auszeichnung kann an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen sowie für besonders herausragende Leistungen, insbesondere eine hervorragende Einzeltat, sowie für außergewöhnliche Tapferkeit verliehen werden, und zwar

- als Ehrenmedaille nach einer Dienstzeit von sieben Monaten,
- als Ehrenkreuz in Bronze nach fünf,
- als Ehrenkreuz in Silber nach zehn und
- als Ehrenkreuz in Gold nach 20 Dienstjahren sowie
- als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

Die Verleihung einer Stufe setzt nicht den Besitz der vorangehenden voraus. Alle Stufen, einschließlich der Sonderformen, können nebeneinander an der Uniform getragen werden.



Die **Ehrenmedaille der Bundeswehr** ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr** ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Ehrenmedaille entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten verliehen, ist es rot gerändert.

Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit** entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold. Zusätzlich ist auf dem Ordensband ein goldfarbenes Eichenlaub angebracht. Bei der Gestaltung der Insignie der Tapferkeitsauszeichnung wurde darauf geachtet, dass das Ehrenkreuz für Tapferkeit im Regelfall als Miniatur an der Bandschnalle und nicht im Original getragen wird. Deshalb trägt die Miniatur nur das goldene Eichenlaub, damit sie auf den ersten Blick von den anderen Miniaturen in Kreuzform unterschieden werden kann.



Jeder Vorschlag zur Verleihung eines **Ehrenzeichens der Bundeswehr** ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung für die Tapferkeitsauszeichnung muss eindeutig hervorgehen, dass die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 des Soldatengesetzes) hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit angstüberwindendes, mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben erforderlich war, um den militärischen Auftrag zu erfüllen. Dabei ist gegebenenfalls auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

Die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen ist der sichtbare Dank des Ministers an seine Soldatinnen und Soldaten für die herausragende Pflichterfüllung, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, den persönlichen Einsatz für Kameraden sowie die hervorragende Einzeltat.

Verleihungspraxis

Das **Ehrenzeichen der Bundeswehr** ist ein vom Bundespräsidenten genehmigtes nationales Ehrenzeichen, das unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Das heißt: Nur der Verteidigungsminister kann das Ehrenzeichen verleihen. Das Verleihungsrecht kann nicht auf alle Disziplinarvorgesetzten übertragen werden. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist damit nicht vergleichbar zum Beispiel mit den Leistungsabzeichen der Streitkräfte oder den Schützenschnüren. Diese sind ordensrechtlich keine Orden und Ehrenzeichen, sondern Bestandteile der Uniform und finden ihre Rechtsgrundlage im Soldatengesetz.

Die Verleihung des Ehrenzeichens ist ein Akt der Wertsetzung und Wertpflege. Sie ist der sichtbare Dank für staatlich gewünschtes beispielhaftes Verhalten. Die Inhaber der Ehrenzeichen können als persönliche Vorbilder für ein moralisch gutes, außergewöhnlich



tapferes oder besonders engagiertes Verhalten dienen. So heißt es im aktuellen Kommentar zum deutschen Ordensrecht: „Eine Auszeichnung hat immer auch die Funktion, Leitbilder zu setzen, an denen sich andere orientieren können und nach Auffassung des Auszeichnenden auch orientieren sollen.“¹

Die öffentliche Aushändigung der Verleihungsurkunde und der Insignien an solche Vorbilder im feierlichen Rahmen, zum Beispiel bei einem Bataillonsappell, ist Darstellung von Sinn, Sichtbarmachung von Verdiensten, gewissermaßen der „Staat zum Anfassen“. Auch ein demokratischer Rechtsstaat muss sichtbar und erfahrbar sein. So werden ihn die Bürger – auch die Staatsbürger in Uniform – auf Dauer als ihren Staat begreifen, schätzen und bewahren.

Die Ehrung ist kein materieller Anreiz, sondern eine herausgehobene Geste mit hohem Symbolcharakter – Adler und Eichenlaub sind sichtbarer Dank.

¹⁾ Laitenberger/Bickenbach/Bassier: Deutsche Orden und Ehrenzeichen, Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen; 6. neu bearbeitete und ergänzte Auflage; Köln 2005.

**Erlass
über die Genehmigung einer Neufassung
des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

Vom 18. September 2008

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 13. August 2008 den Erlass vom 6. November 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr, zuletzt geändert am 29. Januar 1996, neu gefasst. Hierdurch wird eine weitere Stufe, das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit, eingeführt. Des Weiteren können das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber und das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold bei besonders herausragenden Leistungen in besonderer Ausführung verliehen werden.

Nach Artikel 4 des Sechsten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053) genehmige ich diese Neufassung.

Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht die Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr im Bundesanzeiger.

Berlin, den 18. September 2008

Der Bundespräsident



Der Bundesminister der Verteidigung



Der Bundesminister des Innern



Die Ehrenzeichen der Bundeswehr – Eine Übersicht

Verleihungszahlen (Stand: März 2017)

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

für außergewöhnlich tapfere
Taten ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 28



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von 20 Jahren

bisher verliehen: 55.600



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

unter Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 146



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von zehn Jahren

bisher verliehen: 46.872



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von fünf Jahren

bisher verliehen: 52.728



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

ohne Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 371



Ehrenmedaille der Bundeswehr

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von sieben Monaten

bisher verliehen: 77.550



Rückseite



Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr

Geschichte der Einsatzmedaille

Verteidigungsminister Volker Rühle händigte die ersten Einsatzmedaillen der Bundeswehr während eines Festaktes in Bonn am 26. Juni 1996 aus. Er ehrte 26 Soldatinnen, Soldaten, Reservisten und zivile Mitarbeiter mit der von ihm im April 1996 gestifteten Auszeichnung für ihren Balkan-Einsatz in Bosnien und Herzegowina (IFOR). Sie waren die ersten Träger eines Ehrenzeichens, das den Wandel der Streitkräfte von einer Armee zur Landesverteidigung zu einer Armee im Einsatz äußerlich sichtbar machte. Die Einsatzmedaille ist eine soldatische Auszeichnung, die für Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz gedacht ist.

Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an humanitären, friedenserhaltenden und friedensstiftenden Einsätzen im Ausland verliehen. Die Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbigem Metall trägt auf der Vorderseite den Bundesadler im Lorbeerkranz. Das in den Nationalfarben „Schwarz-Rot-Gold“ gehaltene Band ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes versehen. Bisher gibt es 57 Spangen für ebenso viele Auslandseinsätze bzw. -missionen der Bundeswehr. Sie reichen vom Einsatz im Kosovo (KFOR) über den Anti-Piraterie-Einsatz der Deutschen Marine am Horn von Afrika (ATALANTA), die Katastrophenhilfe der Streitkräfte beim Tsunami in Indonesien (ACEH) und beim Erdbeben in Pakistan (SWIFT RELIEF), über besondere Verwendungen einzelner Soldaten für die Vereinten Nationen, zum Beispiel im Sudan



DIE EINSATZMEDAILLEN DER BUNDESWEHR



(UNAMID), bis hin zum Einsatz in Afghanistan für die International Security Assistance Force (ISAF).

Die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, billigte im Januar 2017 die bisher letzte, 57. Spange für die NATO-Assurance-Maßnahme enhanced FORWARD PRESENCE im ostwärtigen NATO-Gebiet (vorrangig in Litauen).

Enhanced FORWARD PRESENCE ist ein sogenannter vergleichbarer Einsatz. Als den besonderen Auslandseinsätzen vergleichbare Einsätze werden solche Verwendungen bezeichnet, die entweder im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Booten bzw. in Flugzeugen stattfinden und vergleichbare Belastungen und Rahmenbedingungen mit sich bringen. Seit Juni 2014 wird für solche vergleichbaren Einsätze auch eine Einsatzmedaille verliehen.

Mehrfachteilnahmen an Auslandseinsätzen können seit 2004 durch die neuen Stufen der Einsatzmedaille Silber und Gold gewürdigt werden: Bronze gibt es nach wie vor nach 30, Silber nach 360 und Gold nach 690 Tagen Dienst in einem Auslandseinsatz. Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet werden. Der Bundespräsident stimmte der entsprechenden Änderung des Stiftungserlasses 2003 zu.

Darüber hinaus wurde der Stiftungserlass 2003 um die Auszeichnungsmöglichkeit für Angehörige ausländischer Streitkräfte erweitert. Sie können für besondere Verdienste um die Bundeswehr während Auslandseinsätzen ausgezeichnet werden. Dies hatte sich vor allem angesichts der Praxis der NATO-Partnerstaaten, auch Angehörige



ausländischer Streitkräfte mit ihren Auszeichnungen zu ehren, empfohlen.

Mit den neuen Stufen Silber und Gold soll die Tatsache gewürdigt werden, dass sich die Zahl der Einsätze seit Stiftung der Medaille 1996 erhöht hat. In Folge der Ereignisse des 11. September 2001 haben die internationalen Einsätze der Bundeswehr zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Auch die Anforderungen in den Einsätzen sind deutlich gestiegen und vor allem vielfältiger geworden. Viele Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits an mehreren Einsätzen teilgenommen und die Risiken und Belastungen dieser Missionen auf sich genommen.

Für die Stufen Silber und Gold gibt es keinen Stichtag: Allen, die seit Stiftung der Einsatzmedaille 1996 die Voraussetzungen erfüllen,



kann die entsprechende höhere Stufe verliehen werden. Nur die jeweils höchste Stufe darf an der Uniform getragen werden.

Die Einsatzbedingungen haben sich in den 2000er Jahren in Afghanistan grundlegend geändert. Merkmal des ISAF-Einsatzes waren auch gefährliche Gefechte, in denen Soldatinnen und Soldaten verwundet wurden oder fielen. Um diese hohe persönliche Gefährdung zu würdigen, stiftete Verteidigungsminister Freiherr Karl Theodor zu Guttenberg am 9. November 2010 die Einsatzmedaille der Bundeswehr Gefecht.

Grundform der Gefechtsmedaille ist die Einsatzmedaille in Gold. Zusätzlich hat die Gefechtsmedaille einen schwarz-roten Rand, der Bundesadler auf der Vorderseite ist schwarz emailliert und die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“. Die Verleihungsurkunde trägt auch den Namen des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung, für den

die Gefechtsmedaille verliehen wird. Mit dieser neuen, vierten Stufe der Einsatzmedaille wird ausgezeichnet, wer mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat, z.B. durch Sprengfallen oder Selbstmordattentäter. Damit ist die Auszeichnung mit der Gefechtsmedaille weiter gefasst als klassische Verwundetenabzeichen wie beispielsweise das amerikanische „Purple heart“.

Verteidigungsminister zu Guttenberg händigte die Einsatzmedaille Gefecht erstmals am 25. November 2010 posthum an die Angehörigen

des in Afghanistan gefallenen Hauptgefreiten Sergej Motz aus: Der 21-Jährige gerät am 29. April 2009 mit seiner Patrouille nordwestlich von Kunduz in einen Hinterhalt, bei dem er nach tapferem Einsatz gefallen ist. Das Gefecht markiert eine bis dahin nicht gekannte Intensität des Afghanistaneinsatzes für deutsche Soldaten. Deshalb ist der 29. April 2009 der Stichtag, ab dem die Gefechtsmedaille verliehen werden kann.

Verleihungsvoraussetzungen

„Ordensauszeichnungen sind ein einfaches Gebot der Staatsräson“ betonte Bundespräsident Theodor Heuss, als er 1951 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland stiftete – die höchste nationale Auszeichnung unseres Staates. Sie kann auch an Soldatinnen und Soldaten verliehen werden. Während mit dem Verdienstorden und dem Ehrenzeichen der Bundeswehr individuelle Leistungen gewürdigt werden, ist die Einsatzmedaille eine Teilnahmemedaille im Sinne eines Erinnerungsabzeichens: Alle Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zeitlichen Voraussetzungen von 30, 360 bzw. 690 Tagen in einem Auslandseinsatz erfüllen, haben Anspruch auf die Stufen Bronze, Silber oder Gold.





Die Medaillen werden in der Regel im Einsatzland im Rahmen eines militärischen Zeremoniells unmittelbar vor Rückkehr in die Heimat durch die örtlichen Kommandeure ausgehändigt.

Im Fall einer Verwundung oder des Todes während eines Einsatzes kann die Medaille ohne die zeitliche Mindestvoraussetzung bzw. posthum verliehen werden, was bisher bei Bronze in zwölf Fällen geschehen ist: zum Beispiel erfolgte die Verleihung an zwei bei einem Schießunfall 1997 im Lager Rajlovac tödlich verunglückte Soldaten und zwei in Kabul beim Entschärfen einer Rakete 2002 tödlich verletzte Feuerwerker.

Die Ehrung mit der Einsatzmedaille stellt keine materielle Auszeichnung dar, sondern ist eine bedeutsame Geste mit hohem Symbolcharakter, als sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung.

Verleihungspraxis

Die Einsatzmedaille ist eine vom Bundespräsidenten genehmigte nationale Auszeichnung, die unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Nur der Bundesminister der Verteidigung kann ein nationales Ehrenzeichen wie die Einsatzmedaille verleihen.

Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr - Eine Übersicht

Verleihungszahlen (Stand: März 2017)



ACEH

Humanitäre Hilfeleistung
Südost-Asien (Region Aceh)

im Zeitraum vom
3. Januar bis 18. März 2005

verliehen:

Bronze: 462



ACTIVE ENDEAVOUR

Beobachtungs- und Seeraum-
überwachung im Rahmen der
Terrorismusbekämpfung

im Zeitraum vom
26. Oktober 2001 bis 15. Juli 2015

verliehen:

Bronze: 6.393

Silber: 1

gesamt: 6.394



AF TUR

Active Fence Turkey
Verstärkung der integrierten Luft-
verteidigung der NATO in der Türkei

im Zeitraum vom
4. Dezember 2012 bis 30. Dezember 2015

verliehen:

Bronze: 2.380

Silber: 21

gesamt: 2.401



AFOR

Albanian Force

im Zeitraum vom
13. April bis 8. August 1999

verliehen:

Bronze: 565



AFISMA

Internationale Unterstützungsmission
in Mali unter afrikanischer Führung

im Zeitraum vom
20. Dezember 2012 bis 30. Juni 2013

verliehen:

Bronze: 1.243



ÄGÄIS

Unterstützung bei der Bewältigung
der Flüchtlings- und Migrationskrise
in der Ägäis

im Zeitraum vom
10. Februar 2016 bis heute

verliehen:

Bronze: 674



ALLIED FORCE

Luftoperation gegen die
Bundesrepublik
Jugoslawien 1999

im Zeitraum vom
24. März bis 10. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 747



ALLIED HARVEST

Munitionsbergung in
Notabwurfgebieten in der Adria

im Zeitraum vom
12. Juni bis 24. August 1999

verliehen:

Bronze: 117



ALLIED HARMONY

Fortführung der Operation FOX
in Mazedonien

im Zeitraum vom
15. Dezember 2002 bis 31. März 2003

verliehen:

Bronze: 84



ATALANTA

EU-Operation zur Bekämpfung der
Piraterie vor Somalia

im Zeitraum vom
19. Dezember 2008 bis heute

verliehen:

Bronze: 6.461

Silber: 113

Gold: 7

gesamt: 6.581



COUNTER DAESH

Mission zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Aktionen durch die Terrororganisation IS (Islamischer Staat)

im Zeitraum vom
4. Dezember 2015 bis heute

verliehen:

Bronze: 1.771



EAGLE ASSIST

Einsatz von AWACS-Flugzeugen gem. Artikel 5 des NATO-Vertrags in Nordamerika

im Zeitraum vom
12. Oktober 2001 bis 16. Mai 2002

verliehen:

Bronze: 143



DEU 1

Nationale Nachrichtengewinnung und Aufklärung durch die Flottendienstboote der Deutschen Marine im Seegebiet östliches Mittelmeer zur Unterstützung von UNIFIL

im Zeitraum von
März 2011 bis heute

verliehen:

Bronze: 250



EBOLAHILFE

Hilfe beim Kampf gegen die Ebola-Epidemie in Westafrika (Liberia, Sierra Leone, Guinea)

im Zeitraum vom
23. November 2014 bis März 2015

verliehen:

Bronze: 185



ENDURING FREEDOM

Kampf gegen den internationalen Terrorismus

im Zeitraum vom
16. November 2001 bis 28. Juni 2010

verliehen:

Bronze: 9.066

Silber: 140

Gold: 3

gesamt: 9.209



EU

Fortführung des Einsatzes ALLIED HARMONY unter EU-Führung

im Zeitraum vom
31. März bis 12. Dezember 2003

verliehen:

Bronze: 139



ENHANCED FORWARD PRESENCE

Sicherung der Ostflanke der NATO durch multinationale NATO-Battle-groups in Estland, Lettland, Litauen und Polen

im Zeitraum vom
21. Januar 2017 bis heute

verliehen:

Bronze: 316



EUCAP NESTOR

EU-geführte Mission zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten am Horn von Afrika und im westlichen Indischen Ozean im Bereich der maritimen Sicherheit

im Zeitraum vom
16. Juli 2012 bis heute

verliehen:

Bronze: 5

Silber: 2

gesamt: 7



EUFOR

Multinationale Sicherungstruppe in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
2. Dezember 2004 bis 27. September 2012

verliehen:

Bronze:	8.552
Silber:	86
Gold:	8
gesamt:	8.646



EUFOR RD CONGO

Absicherung des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo

im Zeitraum vom
12. Juni bis 23. Dezember 2006

verliehen:

Bronze:	1.133
Silber:	1
gesamt:	1.134



EUFOR RCA

Europäische Überbrückungsmission in der Zentralafrikanischen Republik

im Zeitraum vom
1. April 2014 bis 28. Februar 2015

verliehen:

Bronze:	8
---------	---



EUNAVFOR MED

European Naval Force Mediterranean Operation Sophia (Seeraumüberwachung und Aufklärung von Schleusernetzwerken im Mittelmeer)

im Zeitraum vom
30. Juni 2015 bis heute

verliehen:

Bronze:	1.654
---------	-------



EUTM MALI

EU-geführte Ausbildungsmission
in Mali

im Zeitraum vom
17. Januar 2013 bis heute

verliehen:

Bronze:	1.776
Silber:	14
Gold:	1
Gefecht:	2
gesamt:	1.793



FOX

NATO-Einsatz zum Schutz der
internationalen Beobachter von OSZE
und EU in Mazedonien

im Zeitraum vom
27. September 2001 bis 15. Dezember 2002

verliehen:

Bronze:	1.936
---------	-------



EUTM SOMALIA

Ausbildungsmission der EU für
somalisches Militär in Uganda

im Zeitraum vom
15. Februar 2010 bis 31. Dezember 2013

verliehen:

Bronze:	158
---------	-----



IFOR

Implementation Force in
Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
20. Dezember 1995 bis 20. Dezember 1996

verliehen:

Bronze:	11.459
---------	--------



INTERFET

International Force in East Timor

im Zeitraum vom
17. November 1999 bis 23. Februar 2000

verliehen:

Bronze: 135



IRAKHILFE

Ausbildungshilfe in der Region
Kurdistan-Irak (Nordirak) für kurdische
Peschmerga-Einheiten und irakische
Streitkräfte im Kampf gegen den
Islamischen Staat (IS)

im Zeitraum vom
29. Januar 2015 bis heute

verliehen:

Bronze: 843

Gold: 1

gesamt: 844



ISAF

International Security
Assistance Force in Afghanistan

im Zeitraum vom
22. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2014

verliehen:

Bronze: 79.969

Silber: 7.573

Gold: 879

Gefecht: 5.488

gesamt: 93.909



KFOR

Kosovo Force

im Zeitraum vom
12. Juni 1999 bis heute

verliehen:

Bronze: 92.771

Silber: 4.553

Gold: 367

Gefecht: 310

gesamt: 98.001



KVM

Kosovo Verifications Missions

im Zeitraum vom
4. Dezember 1998 bis 8. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 4.699



MINUSMA

Multidimensionale Integrierte
Stabilisierungsmission der
Vereinten Nationen in Mali

im Zeitraum vom
25. April 2013 bis heute

verliehen:

Bronze: 818

Silber: 1

gesamt: 819



MINURSO

Mission der Vereinten Nationen
in Westsahara

im Zeitraum vom
29. April 1991 bis heute

verliehen:

Bronze: 16

Silber: 2

gesamt: 18



OSZE

Beobachtermission der Organisation
für Sicherheit und Zusammenarbeit
in Europa, u.a. in Georgien und Kosovo

im Zeitraum vom
28. August 2008 bis heute

verliehen:

Bronze: 115



PERSISTENT PRESENCE

Rückversicherungsmaßnahmen der NATO in Litauen, Lettland und Polen

im Zeitraum vom
13. April 2015 bis heute

verliehen:

Bronze: 1.021



RESOLUTE SUPPORT

ISAF-Nachfolgemission in Afghanistan

im Zeitraum von
Januar 2015 bis heute

verliehen:

Bronze:	6.080
Silber:	23
Gefecht:	3
gesamt:	6.106



RAPID REACTION FORCE

Unterstützung des „Schnellen Einsatzverbandes“ im Rahmen von UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
8. August 1995 bis 20. Dezember 1995

in IFOR enthalten



SEA GUARDIAN

Maritime Sicherheitsoperation als Nachfolge für die Operation ACTIVE ENDEAVOUR, Seeraumüberwachung der NATO im Mittelmeer zur Bekämpfung des Terrorismus

im Zeitraum vom
9. November 2016 bis heute



SEENOTRETTUNG

Seenotrettung im Mittelmeer

im Zeitraum vom
7. Mai 2015 bis heute

verliehen:

Bronze: 400



SHARP GUARD

Seeraumüberwachung
in der Adria

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 19. Juni 1996

verliehen:

Bronze: 1.877



SFOR

Stabilization Force in
Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
20. Dezember 1996 bis 2. Dezember 2004

verliehen:

Bronze: 40.064

Silber: 406

Gold: 37

gesamt: 40.507



SWIFT RELIEF

Humanitäre Hilfe für
die Opfer der Erdbeben-
katastrophe in Pakistan

im Zeitraum vom
10. Oktober 2005 bis 15. April 2006

verliehen:

Bronze: 202



UNAMA

United Nations Assistance
Mission in Afghanistan

im Zeitraum vom
10. Mai 2004 bis heute

verliehen:

Bronze: 4

Silber: 12

Gold: 1

gesamt: 17



UNHCR

United Nations High Commission
for Refugees - Luftbrücke Sarajevo

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 9. Januar 1996

verliehen:

Bronze: 14



UNAMID

African Union/United Nations
Hybrid Operation
in Darfur, Sudan

im Zeitraum vom
15. November 2007 bis heute

verliehen:

Bronze: 87

Silber: 17

Gold: 1

gesamt: 105



UNIFIL

United Nations Interim Force
in Lebanon

im Zeitraum vom
20. September 2006 bis heute

verliehen:

Bronze: 7.572

Silber: 282

Gold: 18

gesamt: 7.872



UNMAC

United Nations Mine Action Centre im Rahmen der United Nations Observer Mission in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum von
Oktober 1997 bis 30. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 6



UNMIK

United Nations Interim Administration Mission im Kosovo

im Zeitraum vom
6. Dezember 1999 bis 21. Dezember 2001

verliehen:

Bronze: 3



UNMEE

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea

im Zeitraum vom
2. Februar 2004 bis 31. Juli 2008

verliehen:

Bronze: 12

Silber: 2

Gold: 1

gesamt: 15



UNMIL

Mission der Vereinten Nationen in Liberia

im Zeitraum von
Mai 2003 bis heute

verliehen:

Bronze: 5

Silber: 1

gesamt: 6



UNMIS

United Nations Mission
in Sudan

im Zeitraum vom
22. April 2005 bis 11. Juli 2011

verliehen:

Bronze:	307
Silber:	47
Gold:	3
gesamt:	357



UNOMIG

United Nations Observer
Mission in Georgia

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 15. Juni 2009

verliehen:

Bronze:	209
Silber:	39
Gold:	8
gesamt:	256



UNMISS

United Nations Mission
in the Republic of South Sudan

im Zeitraum vom
8. Juli 2011 bis heute

verliehen:

Bronze:	112
Silber:	25
Gold:	3
Gefecht:	7
gesamt:	147



UNPF

United Nations Peace Force
im ehemaligen Jugoslawien

im Zeitraum vom
August 1995 bis 20. Dezember 1995

verliehen:

Bronze:	1.506
---------	-------



UNSCOM

United Nations
Special Commission im Irak

im Zeitraum vom
Juni 1991 bis September 1996

verliehen:

Bronze: 293



VN 1

Gemeinsame Mission der Vereinten
Nationen und der Organisation für
das Verbot Chemischer Waffen an der
maritimem Begleitschutzoperation bei
der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen
an Bord des US-Schiffes CAPE RAY

im Zeitraum vom
27. September 2013 bis 4. September 2014

verliehen:

Bronze: 365



VAPB AIR POLICING BALTICUM

Schutz des baltischen Luftraumes

im Zeitraum von
2014 bis heute

verliehen:

Bronze: 1.432



WEU

West European Union
in der Adria

im Zeitraum vom
10. Mai 1999 bis 10. April 2001

verliehen:

Bronze: 1



Anlagen

Verliehene Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen 2007 bis 2016

Zentrale Dienstvorschrift ZDv A-2650/8
„Das Ehrenzeichen der Bundeswehr“

Zentrale Dienstvorschrift ZDv A-2650/9
„Die Einsatzmedaille der Bundeswehr“



Zahl der verliehenen Ehrenzeichen*

	Ehren-Medaille	Ehrenkreuz Bronze	Ehrenkreuz Silber	Silber Sonderform	Ehrenkreuz Gold	Gold Sonderform	Ehrenkreuz Tapferkeit	Gesamt
2007	381	696	971	0	1.042	0	0	3.090
2008	400	724	944	0	1.018	0	0	3.086
2009	399	726	1.070	33	1.036	6	6	3.276
2010	434	661	920	60	937	44	9	3.065
2011	429	666	843	49	1.071	46	10	3.114
2012	309	542	813	44	979	12	-	2.699
2013	395	725	725	53	916	10	1	2.825
2014	270	586	659	41	828	10	2	2.396
2015	230	523	568	39	849	8	0	2.217
2016	141	520	609	49	768	8	0	2.095
Ges.	3.388	6.369	8.122	368	9.444	144	28	27.863

* In Ausnahmefällen werden Ehrenzeichen aller Stufen an Zivilpersonen verliehen. Der Durchschnitt dieser Verleihung beträgt für die letzten zehn Jahre (2007 - 2016) 70 Verleihungen pro Jahr.

Zahl der verliehenen Einsatzmedaillen

	Bronze	Silber	Gold	Gefecht	Gesamt
2007	17.119	744	58	0	17.921
2008	13.725	950	64	0	14.739
2009	16.036	1.144	102	0	17.282
2010	13.033	1.444	156	22	14.655
2011	12.792	1.460	148	4.703	19.103
2012	10.431	1.526	208	643	12.808
2013	10.137	1.598	216	326	12.277
2014	9.059	1.120	213	111	10.503
2015	8.897	255	38	12	9.202
2016	11.614	235	24	17	11.890
Gesamt	122.843	10.476	1.227	5.834	140.380



A-2650/8

Zentrale Dienstvorschrift

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr

Zweck der Regelung:
Herausgegeben durch:
Beteiligte Interessenvertretungen:
Gebilligt durch:
Herausgebende Stelle:
Geltungsbereich:
Einstufung:
Einsatzrelevanz:
Berichtspflichten:
Gültig ab:
Frist zur Überprüfung:
Version:
Ersetzt:
Aktenzeichen:
Identifikationsnummer:

Bekanntgabe des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr, Verfahrenshinweise der Verleihung und Durchführung des Erlasses.
Bundesministerium der Verteidigung
Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Referatsleiter P I 2
BMVg P I 2
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Offen
Ja
Ja
19.12.2016
18.12.2021
1
<ul style="list-style-type: none"> B-1420/25; A-1300/5
Entfällt
A.26508.11

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Stufen des Ehrenzeichens der Bundeswehr	3
2.1	Ehrenmedaille, Bronze, Silber, Gold	3
2.2	Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit	3
2.3	Sonderformen	4
3	Verleihung an Soldatinnen und Soldaten	4
4	Verleihungen an Reservistendienst Leistende	6
5	Verleihung an Zivilpersonen	7
6	Verleihung an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger	8
7	Entziehung	8
8	Anlagen	9
8.1	Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008	10
8.2	Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 16. Dezember 2008	10
8.3	Die Ehrenzeichen der Bundeswehr	10
8.4	Änderungsjournal	11

1 Grundlagen

101. Rechtliche Grundlagen für diese Regelung sind:

- Sechster Erlass über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053).
- Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1920) – Genehmigungserlass.
- Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1980) in der Neufassung vom 13. August 2008 (Anlage 8.1).
- Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2008 (Anlage 8.2).

2 Stufen des Ehrenzeichens der Bundeswehr

2.1 Ehrenmedaille, Bronze, Silber, Gold

201. Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung beispielhafter soldatischer Pflichterfüllung wurde für die Soldatinnen und Soldaten das Ehrenzeichen der Bundeswehr gestiftet. Es wird in fünf Stufen (siehe Anlage 8.3) verliehen:

1. Stufe als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

2.2 Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

202. Mit Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr um das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit für außergewöhnlich tapfere Taten erweitert. Zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit als höchste Form des Ehrenzeichens der Bundeswehr muss das normale Maß der Grundpflicht gemäß § 7 Soldatengesetz (SG) deutlich überschritten werden. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird.

2.3 Sonderformen

203. Darüber hinaus können die bisher verliehenen Ehrenkreuze der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen soldatischer Pflichterfüllung, insbesondere hervorragende Einzeltaten, als Sonderform (roter Rand) in Silber (ohne Gefahr für Leib und Leben) und in Gold (unter Gefahr für Leib und Leben) verliehen werden.

3 Verleihung an Soldatinnen und Soldaten

301. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind grundsätzlich die nächsten Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten der Soldatinnen und Soldaten, die ausgezeichnet werden sollen. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten nehmen zu dem Vorschlag Stellung. Höheren Vorgesetzten ist die Stellungnahme freigestellt. Bei den Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit sind die höheren Vorgesetzten zur Stellungnahme verpflichtet. Die bzw. der jeweilige truppdienstlich zuständige Inspekteurin bzw. Inspekteur muss den Vorschlägen zustimmen. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit und bei den Ehrenkreuzen für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, haben nur diejenigen Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten ein Vorschlagsrecht, die zum Zeitpunkt der außergewöhnlich tapferen Tat bzw. hervorragenden Einzeltat Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte der bzw. des Vorgeschlagenen waren.

302. Die Vorschlagenden sollen in geeigneter Form klären, ob die Vorgeschlagenen die Auszeichnung annehmen werden. Aussagen über die Erfolgsaussichten des Vorschlages sind zu vermeiden. Einer postumen Verleihung/Aushändigung eines Ehrenzeichens müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. Ehepartnerin, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin bzw. Eltern) zustimmen. Soldatinnen und Soldaten, deren Aktivitäten mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind oder deren Auszeichnungswürdigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, sind nicht vorzuschlagen.

303. Vorgeschlagen werden kann nur jeweils die Stufe des Ehrenzeichens der Bundeswehr, für welche die Vorgeschlagenen die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 (Anlage 8.1) festgelegte Dienstzeit erfüllt haben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verleihung. Beim Vorschlag zur Auszeichnung außergewöhnlich tapferer Taten (Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Stiftungserlasses) und besonders herausragender Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten (Artikel 4 Absatz 3 des Stiftungserlasses vom 13. August 2008, Anlage 8.1) ist die Dienstzeit ohne Belang.

304. Jeder Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit muss eindeutig hervorgehen, dass die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 SG)

hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben mit Standfestigkeit und Geduld erforderlich war, um den militärischen Auftrag zu erfüllen. Dabei ist ggf. auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

305. Alle Vorschläge sind in zweifacher Ausfertigung mit Originalunterschriften dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Referat Personal (P) I 2, grundsätzlich auf dem Dienstweg jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Vorschläge für Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) können außerdem zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres vorgelegt werden, spätestens drei Monate vor Dienstzeitende. Für einen Vorschlag ist das [Formular Bw/2120 „Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr“](#) in der Formulardatenbank im Intranet der Bundeswehr zu verwenden. B

Verleihungsvorschläge zur Auszeichnung von außergewöhnlich tapferen Taten oder besonders herausragenden Leistungen, insbesondere hervorragenden Einzeltaten, sowie Vorschläge, die aus besonderen Gründen sofort bearbeitet werden sollen, können jederzeit vorgelegt werden. Die besonderen Gründe sind darzulegen.

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen für ausscheidende Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit (SaZ) ab SaZ 4 und Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten) sind grundsätzlich spätestens ein Jahr vor Beginn der Freistellung vom militärischen Dienst für Maßnahmen der Berufsförderung, vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Versetzung in den Ruhestand vorzulegen, damit Insignien und Urkunde – wenn möglich – noch vor Beginn des letzten Dienstjahres ausgehändigt werden können.

306. Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz einschließlich der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“ sowie die Vorgaben des Personalaktenrechtes nach §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes bzw. § 29 SG i. V. m. der Personalaktenverordnung Soldaten (SPersAV)¹ zu beachten.

307. Die von den Vorschlagenden erstellten Vorschlagsentwürfe sind mit dem dazugehörigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen und drei Jahre nach der Aushändigung der Auszeichnung zu vernichten. Die Ausfertigungen der Aushändigungsbestätigungen sind zur Grundakte und – soweit geführt – zur Nebenakte zu nehmen.

¹ Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462).

308. Zwischen den Verleihungen verschiedener Stufen des Ehrenzeichens soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen. Für die Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit und der Ehrenkreuze für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragende Einzeltaten, gibt es keine Frist.

309. Wird vor Ablauf von zwei Jahren nach der Verleihung eines Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, eines Silbernen Lorbeerblattes oder eines Landesordens eine Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen der Bundeswehr vorgeschlagen, so ist zu belegen, dass die vorgesehene Auszeichnung in keinem Zusammenhang mit diesen steht.

310. Die Insignien und die Verleihungsurkunde sollen unverzüglich in würdiger Form und in der Regel nicht in Verbindung mit einem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Zuruhesetzung) ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird grundsätzlich von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister der Verteidigung ausgehändigt.

Für Soldatinnen und Soldaten sind die Nrn. 608 und 609 der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-3 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ zu beachten.

311. BMVg P I 2 gibt jährlich den Organisationsbereichen die „Auszeichnungsmöglichkeiten mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr“ bekannt. Eine Pflicht zur Ausschöpfung der dort zur Verfügung gestellten Auszeichnungsmöglichkeiten besteht nicht.

312. Vor dem Verleihungsvorschlag soll die Vertrauensperson (§ 30 Abs. 1 Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)) bzw. der Personalrat (§ 63 Absatz 1 Satz 1 SBG) angehört werden.

313. Bei Verleihungsvorschlägen für schwerbehinderte Menschen ist zugleich die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Absatz 2 Satz 1 SGB IX).

314. Die Mitwirkungsrechte der militärischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) sind zu beachten.

4 Verleihungen an Reservistendienst Leistende

401. Bei Verleihungsvorschlägen für Reservistendienst Leistende sind zusätzlich zu Abschnitt 3 folgende Regelungen zu beachten:

402. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr ist

- für beordnete Reservistendienst Leistende, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der im Falle einer Wehrdienstleistung zuständige nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte im Beorderruppenteil,

- für nicht beordnete Reservistendienst Leistende, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der für den Wohnort der Reservistendienst Leistenden zuständige Kommandeurin/Kommandeur des Landeskommandos oder die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte während des letzten Wehrdienstverhältnisses.

Andere Stellen können Anregungen hierzu geben.

403. Reservistinnen/Reservisten können außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses vorgeschlagen werden, sofern der zeitliche Abstand zur letzten Wehrdienstleistung im Regelfall ein Jahr nicht überschreitet.

404. Leisten Reservistendienst Leistende Wehrdienst bei einem Truppenteil, der nicht zugleich ihr Beorderruppenteil ist, ist der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr nur im Einvernehmen mit der für die Vorgeschlagenen zuständigen Kalenderführenden Dienststelle möglich.

405. Vorschläge sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten haben vor Abgabe ihrer Stellungnahme das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu beteiligen, um die Auszeichnungswürdigkeit u. a. anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses zweifelsfrei feststellen zu lassen (Hinderungsgründe können z. B. laufende oder rechtskräftige Straf- oder Disziplinarverfahren sein).

406. Die Gesamtdienstzeit der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Reservistendienst Leistenden ist zu berechnen aus der Summe der in einem Wehrdienstverhältnis abgeleisteten Dienstzeiten mit Ausnahme der Wehrdienstzeiten bei dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 SG, wobei zehn Wehrübungstage als ein Jahr gelten.

Die Zeiten seit Eintritt in die Bundeswehr müssen den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 (Anlage 8.1) festgelegten Mindestdienstzeiten für die einzelnen Stufen entsprechen.

5 Verleihung an Zivilpersonen

501. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung der im Ausnahmefall möglichen Auszeichnung einer Zivilperson mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr (Artikel 5 des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 (Anlage 8.1) sind ausschließlich Soldatinnen und Soldaten mit Disziplinarbefugnis. Andere Personen können Anregungen geben.

502. Verleihungsvorschläge können in begrenzter Anzahl² zu den in Nr. 305 genannten Terminen auf dem Dienstweg dem BMVg, Referat P I 2, vorgelegt werden. Bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist immer die Stellungnahme der zuständigen personal-bearbeitenden Stelle beizufügen. Die Nrn. 302, 304 bis 311 sowie 313 gelten entsprechend.

503. Ausgezeichnet werden können nur Zivilpersonen, die besondere Verdienste um die Bundeswehr im unmittelbaren Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erworben haben. Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen über einen längeren Zeitraum ein außergewöhnliches Engagement bewiesen haben, das weit über die tadelsfreie und gute Erfüllung von Dienst-/Berufspflichten hinausgeht. Das unmittelbare Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten sowie die dabei erworbenen Verdienste sind in der Begründung konkret darzulegen.

Zur Stufe des zu verleihenden Ehrenzeichens der Bundeswehr kann Stellung genommen werden. Über die Aufteilung der für Zivilpersonen zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen auf die einzelnen Organisationsbereiche im Geschäftsbereich und die zu verleihende Stufe entscheidet das BMVg, Referat P I 2. Vor der Verleihung wird die Zustimmung des Bundespräsidialamtes durch P I 2 eingeholt.

6 Verleihung an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

601. Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist das BMVg, Leitungsstab Protokoll. Näheres regelt der Zentralerlass B-2650/3 „Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“, des „Ehrenzeichens der Bundeswehr“ und der „Einsatzmedaille der Bundeswehr“ an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zulässig.

7 Entziehung

701. Erweisen sich ausgezeichnete Personen durch ihr Verhalten des verliehenen Ehrenzeichens der Bundeswehr unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister der Verteidigung das Ehrenzeichen entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen (vgl. Artikel 4 Absatz 8 des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 (Anlage 8.1)) i. V. m. § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG). Für den auf dem Dienstweg vorzulegenden Antrag auf Entziehung gelten die Vorgaben der Nrn. 301, 402 und 501 entsprechend.

² Vgl. Nr. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980, geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2008 (Anlage 8.2).

8 Anlagen

8.1	Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008	10
8.2	Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 16. Dezember 2008	10
8.3	Die Ehrenzeichen der Bundeswehr	10
8.4	Änderungsjournal	11

8.1 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008**8.2 Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 16. Dezember 2008****8.3 Die Ehrenzeichen der Bundeswehr**

Die **Anlagen 8.1, 8.2 und 8.3** sind als Einzeldokumente in der linken Task-Leiste dieser **Zentralen Dienstvorschrift** als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol).

8.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	19.12.2016	<ul style="list-style-type: none">• Erstveröffentlichung

Erlass
zur Neufassung des Erlasses
über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr
vom 13. August 2008

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1980), geändert durch die Erlasse vom 18. Februar 1991 (BAnz. S. 2290) und vom 29. Januar 1996 (BAnz. S. 2249), wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1
Stiftung

Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung beispielhafter soldatischer Pflichterfüllung stifte ich für die Soldatinnen und Soldaten

das Ehrenzeichen der Bundeswehr.

Artikel 2
Einteilung

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird in fünf Stufen verliehen

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

Artikel 3
Gestaltung

(1) Die Ehrenmedaille der Bundeswehr ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

(2) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes, schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Medaille nach Absatz 1 entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung verliehen (Artikel 4 Abs. 3), ist es rot gerändert.

(3) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit (Artikel 2 Nr. 5) entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold (Artikel 2 Nr. 4), jedoch ist zusätzlich auf dem Ordensband ein goldfarbenes Eichenlaub angebracht.

(4) Das Ehrenzeichen kann in verkleinerter Form getragen werden. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit tritt an die Stelle des verkleinerten Ehrenkreuzes ein verkleinertes goldfarbenes Eichenlaub.

Artikel 4
Verleihung

(1) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Verteidigung verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung treuer Pflichterfüllung in Form eines Ordenszeichens verliehen. Es kann verliehen werden

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von sieben Monaten,
2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von
 - a) fünf Jahren in Bronze,
 - b) zehn Jahren in Silber,
 - c) zwanzig Jahren in Gold,
3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten.

(3) In Ausnahmefällen kann, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b oder c vorliegen, bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung (Artikel 3 Abs. 2 Satz 3) verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib oder Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden.

(4) Die Verleihung einer höheren Stufe des Ehrenzeichens setzt nicht den Besitz der niedrigeren Stufe voraus. Die Verleihung eines Ehrenkreuzes in besonderer Ausführung nach Absatz 3 steht der Verleihung eines Ehrenzeichens nach Absatz 2 nicht entgegen. Die Stufen des Ehrenzeichens einschließlich dessen besonderer Ausführungen können nebeneinander getragen werden.

(5) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über.

(6) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde.

(7) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann postum verliehen werden.

(8) Auf die Entziehung des Ehrenzeichens findet § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Das Nähere über die Verleihung wird in Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlass geregelt.

Artikel 5 Ausnahmen

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann in Ausnahmefällen an Zivilpersonen und an Soldatinnen und Soldaten ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich um die Bundeswehr verdient gemacht haben. Die Verleihung an Deutsche ist nur im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt, an Ausländerinnen und Ausländer nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zulässig.

Berlin, den 13. August 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr - Neufassung

Nach Artikel 4 Abs. 9 des Erlasses zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 (BAnz. S. 4086) wird bestimmt:

1. Die Bearbeitung der mit der Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung.

2. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung von Deutschen sind die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden (dies gilt insbesondere für die Auszeichnung von Soldatinnen und Soldaten, die vorbestraft sind). Zudem sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ und des „Ehrenzeichens der Bundeswehr“ an Ausländer in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Soldatinnen und Soldaten, gegen die eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme zu tilgen ist (§ 8 der Wehrdisziplinarordnung).

5. Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung. Die Urkunden tragen das kleine Bundesiegel.

6. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr soll durch Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis mindestens eines Bataillonskommandeurs ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit ist von der zuständigen Inspekteurin oder dem zuständigen Inspekteur auszuhändigen. Im Einzelfall kann diese bzw. dieser Vorgesetzte mindestens der Ebene Division mit der Aushändigung beauftragen. In besonderen Fällen bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung die aushändigende Stelle.

7. An ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland wird das Ehrenzeichen der Bundeswehr durch die zuständige diplomatische Vertreterin oder den zuständigen diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt.

8. Die Zahl der Ehrenzeichen, die nach Artikel 5 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr verliehen werden, soll jährlich zwei Prozent der zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen nicht übersteigen.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr
(Original und Bandsteg)

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit		Für außergewöhnlich tapfere Taten ohne Dienstzeitbegrenzung		
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold		Nach einer Dienstzeit von 20 Jahren		Unter Gefahr für Leib und Leben ohne Dienstzeitbegrenzung
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber		Nach einer Dienstzeit von 10 Jahren		Ohne Gefahr für Leib und Leben ohne Dienstzeitbegrenzung
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze		Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren		für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen
Ehrenmedaille der Bundeswehr		Nach einer Dienstzeit von 7 Monaten		Vorderseite für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen

A-2650/9

Zentrale Dienstvorschrift

Die Einsatzmedaille der Bundeswehr

Zweck der Regelung:	Verfahren zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr und Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessensvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 2
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 2
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	19.12.2016
Frist zur Überprüfung:	18.12.2021
Version:	1
Ersetzt:	B-1420/26
Aktenzeichen:	16-02-03/01
Identifikationsnummer:	A.26509.11

1 Grundlagen

101. Rechtliche Grundlagen für diese Regelung sind:

- Siebter Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 2. Mai 1996.
- Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung des neu gefassten Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 12. November 2010.
- Neu gefasster Erlass des Bundesministers der Verteidigung über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 9. November 2010 (Anlage 6.1).

2 Allgemeines

201. Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird an Soldatinnen und Soldaten sowie an Zivilpersonal der Bundeswehr für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen verliehen. Diese Teilnahme wird in der Regel durch eine Kommandierung/Versetzung begründet. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Referat Personal (P) I 2.

202. Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Nr. 201 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

- für die Einsatzmedaille in **Bronze** mindestens 30 Tage,
- für die Einsatzmedaille in **Silber** mindestens 360 Tage und
- für die Einsatzmedaille in **Gold** mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Verwundung, Tod) können die Einsatzmedaillen ohne die zeitlichen Mindestvoraussetzungen verliehen werden. Dies ist nur im Einverständnis mit der Chefin bzw. dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

Luftfahrzeugbesatzungen, die nicht für den Einsatz oder die besondere Verwendung im Ausland stationiert sind, wird für den ersten an einem Tag geflogenen Einsatz über bzw. in das Einsatzgebiet ein Tag Dienst angerechnet. Für zusätzlich an demselben Tag geflogene Einsätze wird kein weiterer Tag angerechnet.

Die Einsatzmedaillen der Stufen Bronze, Silber und Gold werden für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendung ab dem 30. Juni 1995 verliehen.

203. Alle Stufen der Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod (postum) verliehen werden. Der Bundesminister oder die Bundesministerin der Verteidigung bestimmt den Einsatz oder die

besondere Verwendung, für welche die Einsatzmedaille verliehen wird, sowie die Bezeichnung (Name auf den Spangen der Einsatzmedaille und auf der Verleihungsurkunde).

Das Referat BMVg Strategie und Einsatz (SE) III 3 schlägt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Ministeriums dem Bundesminister oder der Bundesministerin der Verteidigung die Einsätze oder besonderen Verwendungen vor, für die eine Einsatzmedaille verliehen werden soll.

Nach Billigung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung gibt das Referat SE III 3 diese Einsätze bzw. besonderen Verwendungen den militärischen Organisationsbereichen sowie den Referaten BMVg Führung Streitkräfte (FüSK) III 3 und P I 2 bekannt. Es teilt dem Referat P I 2 die deutsche Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung für den Druck der Verleihungsurkunde, die Bezeichnung (Name/Abkürzung) für die Spange der Einsatzmedaille sowie den geplanten personellen Gesamtumfang mit.

Für alle Einsätze oder besonderen Verwendungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europäischen Union (EU) wird auf den Spangen des Bandes und des Bandsteges der Einsatzmedaille einheitlich die Bezeichnung „OSZE“ bzw. „EU“ getragen, die abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an verschiedenen OSZE/EU-Missionen durch eine arabische Zahl ergänzt wird (z. B.: „OSZE 1/EU 1“ für die Teilnahme an einer, „OSZE 2/EU 2“ für die Teilnahme an zwei OSZE/EU-Missionen).

204. Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte, gegen die im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der besonderen Verwendung eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt wurde, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn über ein arbeitsvertragliches Fehlverhalten entschieden wurde bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Bei Dienstvergehen, die keine vorzeitige Rückkommandierung/Rückversetzung erfordern, ist nach Bewährung im Einsatz die Verleihung der Einsatzmedaille erneut durch die Kommandeurin oder den Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent zu prüfen. Wird danach eine Soldatin oder ein Soldat für die Verleihung der Einsatzmedaille vorgeschlagen, so soll die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch deren bzw. dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. nächste Disziplinarvorgesetzte gehört werden. Unterbleibt ein Vorschlag für die Verleihung der Einsatzmedaille durch die Kommandeurin oder den Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingentes nach Abschluss der Prüfung, so soll darüber die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. die nächste Disziplinarvorgesetzte unterrichtet werden.

205. Für die Auszeichnung vorbestrafter Soldatinnen und Soldaten sowie vorbestrafter Zivilpersonen der Bundeswehr gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 5. September 1983 (Zentrale Dienstvorschrift A-2650/10 „Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland“) entsprechend.

206. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Straftat oder einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Einsatz bzw. einer besonderen Verwendung rechtfertigen, soll ein Vorschlag zur Verleihung der Einsatzmedaille gemäß Nr. 301 erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass der oder die Vorschlagende nicht vorbestraft ist. Bei Soldatinnen und Soldaten soll die Vertrauensperson der Auszuzeichnenden durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten hierzu gehört werden.

207. Die Einsatzmedaille (Insignie = Ordenszeichen) geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Sie alle erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundesministers bzw. der Bundesministerin der Verteidigung. Die Verleihungsurkunden tragen das kleine Bundessiegel.

Die Trageweise der Einsatzmedaille an der Uniform richtet sich nach der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-5 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“. Es darf je Einsatz nur die höchste Stufe der Einsatzmedaille getragen werden.

208. Ausschließlich für die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

a) Voraussetzungen der Verleihung:

- Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen (z. B. Feindberührung bei einer Patrouille) oder
- unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten (z. B. Anschläge durch Sprengfallen, Minen, Beschuss durch Panzerfäuste oder Mörser).
- Die Dienstzeiten nach Nr. 202 müssen nicht erfüllt sein.
- Die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** wird nur für Sachverhalte nach dem **28. April 2009** verliehen.

b) Sonstiges:

- Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht wird nur einmal verliehen.
- Die Verleihungsurkunde trägt zusätzlich zu der Bezeichnung „Gefecht“ die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung. Die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung erscheint jedoch nicht auf der Einsatzmedaille.
- Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht darf neben der Einsatzmedaille nach Nr. 202 getragen werden.

3 Verfahren

301. Zuständig für die mit der Verleihung zusammenhängenden Aufgaben ist BMVg P I 2. Die Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille (Sammellisten) sind bei im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) oder nach Beendigung des Einsatzes über die zuständigen höheren Kommandobehörden der Bundeswehr

(höhKdoBehBw) bzw. Ämter dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) Referat I 2.2 zur Bearbeitung vorzulegen.

Während des Einsatzes sind die nächsten Disziplinarvorgesetzten von Soldatinnen und Soldaten bzw. von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vergleichbaren Vorgesetzten für den Auszeichnungsvorschlag zuständig. Zum Vorschlag, eine Soldatin bzw. einen Soldaten mit einer Einsatzmedaille auszuzeichnen, sollen die nächsten Disziplinarvorgesetzten die Vertrauensperson der jeweiligen Dienstgradgruppe anhören.

Die Vorschläge sind in Sammellisten (Microsoft Excel) nach Stufen getrennt per E-Mail an den dafür eingerichteten Organisations-Briefkasten zu senden. Sie können jederzeit vorgelegt werden.

Wird die zeitliche Mindestvoraussetzung für eine Verleihung nicht erfüllt (besondere Ausnahmefälle nach Nr. 202), ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die vergleichbaren Vorgesetzten, ein begründeter Einzelschlag vorzulegen.

302. Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz¹ einschließlich der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“ sowie die Regelungen des Personalaktenrechtes nach den §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes² bzw. § 29 Soldatengesetz³ i. V. m. der Personalaktenverordnung⁴ Soldaten zu beachten.

303. Reservisten müssen sich zum Zeitpunkt der Verleihung nicht mehr in einem Soldatenstatus befinden. Den Reservisten stehen insoweit nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gleich.

304. Nach der Verleihung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung werden die Auszeichnungunterlagen durch das BAPersBw Referat I 2.2 direkt an die Einsatzkontingente bzw. höhKdoBehBw/Ämter zur weiteren Veranlassung übersandt. Ausnahmen hiervon werden BAPersBw Referat I 2.2 bei Vorlage der Sammelliste mitgeteilt.

305. Während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung sollen die Einsatzmedaillen in würdiger Form in der Regel durch die Disziplinarvorgesetzten ab Bataillonskommandeurin bzw. Bataillonskommandeur oder durch Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch vergleichbare Vorgesetzte (gegebenenfalls auch durch die Bataillonskommandeurin oder den Bataillonskommandeur) ausgehändigt werden. Nach Rückkehr aus

¹ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist.

² Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist.

³ Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist.

⁴ Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist“.

dem Einsatz händigt den Soldatinnen und Soldaten die Bataillonskommandeurin bzw. der Bataillonskommandeur oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Leiterin bzw. der Leiter ihrer Beschäftigungsstelle die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

Einer postumen Verleihung/Aushändigung einer Einsatzmedaille müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, Eltern) zustimmen.

Beordneten Reservisten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses händigt die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der kalenderführenden Dienststelle bzw. des Mobilmachungstruppenteils, nichtbeordneten Reservisten bzw. Reservistinnen außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der für den Wohnort des Reservisten bzw. der Reservistin örtlich zuständige Kommandeurin bzw. Kommandeur des Landeskommandos die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

In besonderen Fällen bestimmt der Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung die aushändigende Stelle.

Neben der Urkunde werden drei Empfangs-/Aushändigungsbestätigungen übersandt. Je ein Exemplar ist zur Grund- und Nebenakte (Stammakte, Klarsichthülle) zu nehmen. Ein weiteres Exemplar ist BAPersBw Referat I 2.2 zwecks Erfassung des Aushändigungsdatums zu zuleiten.

306. Für die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist **keine** Änderungsmeldung gemäß Nr. 105 der Zentralen Dienstvorschrift A-1380/2 „Personelles Meldewesen“ zu erstellen. Die Daten werden aufgrund der Empfangs-/Aushändigungsbestätigung eingegeben.

4 Verleihung an Angehörige ausländischer Streitkräfte

401. Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr an Angehörige ausländischer Streitkräfte ist das Bundesministerium der Verteidigung, Leitungsstab Protokoll. Näheres regelt der Zentralerlass B-2650/3 „Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“, des „Ehrenzeichens der Bundeswehr“ und der „Einsatzmedaille der Bundeswehr“ an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

5 Entziehung

501. Werden vor Aushändigung der Einsatzmedaille Straftaten oder Pflichtverletzungen der Auszuzeichnenden während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung bekannt, ist die Einsatzmedaille mit der Verleihungsurkunde und einer Begründung der Nichtaushändigung der nächsthöheren Vorgesetzten über die vorlageberechtigte Stelle an das BAPersBw Referat I 2.2 zur abschließenden Bearbeitung zurückzusenden.

502. Erweisen sich Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Einsatzmedaille durch ihr Verhalten der verliehenen Einsatzmedaille unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen der Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung die Einsatzmedaille entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen (§ 4 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957, BGBl I S. 844).

6 Anlagen

6.1 Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 9. November 2010

Die **Anlage 6.1** ist als Einzeldokument in der linken Task-Leiste dieser **Zentralen Dienstvorschrift** als gesondertes Dokument verfügbar (Büroklammersymbol).

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	19.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> Erstveröffentlichung

**Erlass
über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr**

Vom 9. November 2010

**Artikel 1
Stiftung**

Als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen humanitärer, friedenserhaltender oder friedensschaffender Maßnahmen stiftet ich für Soldatinnen und Soldaten sowie für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr.

**Artikel 2
Gestaltung**

(1) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist rund und aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, die Rückseite ist glatt. Der Rand der Medaille und der Adler sind erhaben geprägt. Das schwarz-rot-goldene Medaillenband ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes oder der besonderen Verwendung versehen. Die Spange ist entsprechend der Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall.

(2) Für die Gestaltung der Einsatzmedaille der weiteren Stufe „Gefecht“ gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Medaille ist aus goldfarbenem Metall mit einem schwarz-roten Rand.
2. Der Bundesadler auf der Vorderseite der Medaille ist schwarz emailliert.
3. Die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“.

(3) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr und die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ können in verkleinerter Form und als Bandsteg in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Spange getragen werden.

(4) Die Einsatzmedaille nach Absatz 1 wird nur in der für den jeweiligen Einsatz oder die jeweilige besondere Verwendung höchsten zuerkannten Stufe getragen. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Absatz 2 darf neben der Einsatzmedaille nach Absatz 1 getragen werden.

**Artikel 3
Verleihung**

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Artikel 2 Absatz 1 sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

1. für die Einsatzmedaille in Bronze mindestens 30 Tage,
2. für die Einsatzmedaille in Silber mindestens 360 Tage und
3. für die Einsatzmedaille in Gold mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Die Verleihung an Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(2) Für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Artikel 2 Absatz 2 gelten folgende Maßgaben:

1. Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten.
2. Die Dienstzeiten nach Absatz 1 müssen für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nicht erfüllt sein.
3. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird nur einmal verliehen.

(3) Für die Auszeichnung vorbestrafter Personen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung vom 5. September 1983 - GMBL. S. 389) entsprechend. Bei Pflichtverletzungen während der Einsätze oder der besonderen Verwendungen kann die Verleihung ausgeschlossen werden.

(4) Die Einsatzmedaillen gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

(5) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung; die Verleihungsurkunde trägt das kleine Bundessiegel.

(6) Die Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod verliehen werden.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt die für die Aushändigung zuständige Stelle.

**Artikel 4
Ausnahmeregelung**

Die Einsatzmedaillen können in Ausnahmefällen Angehörigen ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen besondere Verdienste um die Bundeswehr erworben haben. Einzelheiten regeln die Verfahrenshinweise des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

Artikel 5
Übergangsregelung aus Anlass der Stiftung der Einsatzmedaille Gefecht

Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ kann nur für Sachverhalte verliehen werden, bei denen die in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nach dem 28. April 2009 erfüllt worden sind.

Artikel 6

Den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (BAnz. S. 5265), der durch den Erlass vom 6. November 2002 (BAnz. 2003 S. 3025) geändert worden ist, hebe ich auf.

Berlin, den 9. November 2010

Der Bundesminister der Verteidigung

Dr. zu Guttenberg



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Presse- und Informationsstab
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Internet

www.bundeswehr.de
www.bmvg.de

Fotos

BMVg

Text

Uwe Brammer M.A.
Referat P I 2
BMVg Berlin

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw
Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Stand

6. Auflage
Mai 2017



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.